

Merkblatt BEITRÄGE AUS DEM LOTTERIEFONDS "SWISSLOS"

Einleitung

Gestützt auf das neue Kantonale Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 und die entsprechende Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 können Jodler-, Alphornbläser- und Fahnenchwinger-Gruppen sowie Nachwuchs-Gruppen als Mitglieder des Bernisch-Kantonalen Jodlerverbandes (BKJV) Beitragsgesuche für Neuanschaffungen von Trachten, Alphörnern und Bücheln sowie Fahnenchwinger-Fahnen einreichen. Gesuche erfolgen nur mittels Online-Formular!

⇒ <https://www.fobe.sid.be.ch/de/start/lotteriefonds/uniformen--trachten--instrumente.html>
(Onlineformular für die Anschaffung von Uniformen, Trachten und Instrumenten)

Als Dossierbegleiter erteilt der Sachbearbeiter (siehe Adresse oben) gerne Auskunft und Hilfestellung beim Ausfüllen des Online-Formulars. Die Nachwuchsgruppen rechnen ihre Anschaffungen weiterhin via die BKJV-Nachwuchsverantwortliche und das entsprechende Formular ab!

1. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind alle Jodler-, Alphornbläser- und Fahnenchwinger-Gruppen sowie auch Nachwuchs-Gruppen, die im BKJV-Mitgliederverzeichnis als Gruppe eingetragen sind und somit eine Mitglieder-Nummer besitzen. Als weitere Nachweise für eine länger existierende Gruppenzugehörigkeit dienen gültige Statuten und ein aktuelles Adressverzeichnis der Mitglieder bzw. des Vorstandes.

2. Gesuchskriterien

2.1 Die gesuchsberechtigte Anzahl Neuanschaffungen entspricht maximal der im BKJV gemeldeten Mitgliederzahl zum Zeitpunkt des Gesuches. Ausrüstungsanträge für neu aufgenommene Mitglieder können, nach Vorlage des entsprechenden Protokollauszuges der Mitgliederversammlung, einzeln erfolgen.

2.2 Aufgeführte Anschaffungskosten müssen sich auf tatsächliche Rechnungen oder auf korrekt visierte Quittungen beziehen, welche dem Gesuch online zusammen mit dem Zahlungsnachweis beizulegen sind.

2.3 Behandelt werden nur Gesuche, welche eine **Beschaffungssumme ab Fr. 350.-** aufweisen, d.h. bei aktuell geltendem Beitragssatz von **30%** einen Lotteriefonds-Beitrag von Fr. 100.- übersteigen. **Pro Verein kann ein Gesuch pro Jahr eingereicht werden, welche Anschaffungen rückwirkend bis zum 1.1. des Vorjahres berücksichtigt.**

2.4 Das Gesuch darf unterschiedliche Trachten für eine Gruppe enthalten (z.B. Frauentracht und Männertracht und/oder Wintertracht und Sommertracht). Jede Trachtenart ist im Gesuch auf einer separaten Linie aufzuführen, ebenfalls ein gleichzeitig beantragtes Instrument.

2.5 Nicht subventionsberechtigt sind:

- Occasions-Trachten(-bestandteile)
- Abänderungen und weitere Schneiderarbeiten
- Trachtenschmuck
- Manschettenknöpfe
- Herrenschuhe
- Futteral für Alphörner und Büchel
- Etui für Fahnenchwinger-Fahnen

2.6 Der Lotteriefonds behält sich vor, zur kulturellen Beurteilung eines Gesuches, Expertinnen oder Experten der Schweizerischen Trachtenvereinigung beizuziehen.

3. Eingabe der Gesuche für Neuanschaffungen

3.1 Der Link zum Online-Formular (siehe oben) kann auch im Internet auf der Homepage des BKJV www.bkjb.ch (=> Verband => Administration => Lotteriefonds) heruntergeladen oder direkt beim Lotteriefonds (lotteriefonds@be.ch / 031 636 01 39) angefordert werden.

3.2 Die vollständig ausgefüllten Gesuche gelangen direkt zum Lotteriefonds-Verantwortlichen des Kantons Bern. Die Eingabe des Online-Formulars ist nur möglich, wenn **alle verlangten Beilagen** (Einzahlungsschein, Rechnungskopien, Vereinsmitgliederverzeichnis, Zahlungs-/Belastungsanzeige) eingereicht werden! Beim ersten Gesuch müssen auch die Vereinsstatuten miteingereicht werden.

4. Beitragssatz

Aus dem Lotteriefonds wird an die Anschaffungskosten ein Beitragssatz von max. **30%** gewährt.

5. Eigentumsregelung

5.1 Unterstützungsbeiträge aus dem Lotteriefonds gehen grundsätzlich nur an Gruppen, nicht an Einzelpersonen. Mit Unterstützungsbeiträgen beschaffte Gegenstände gehören deshalb im Zeitpunkt der Beschaffung ganz der Gruppe.

5.2 Mit Blick auf eine angenommene durchschnittliche Verwendungsdauer der Gegenstände und mit Bezug auf den Lotteriefonds-Anteil an der Beschaffung, bildet folgende Eigentumsregelung einen integrierenden Bestandteil des Gesuches:

Trachten(-bestandteile) und Fahnen gehören ab Bewilligung eines Gesuches 5 Jahre, Instrumente 10 Jahre der mit Lotteriefonds-Geldern unterstützten Gruppe. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben in dieser Zeit die Ausrüstung der Gruppe ohne weitere Ansprüche zurückzugeben. Danach regelt die Gruppe, z.B. in einem Kleider- bzw. Instrumentenreglement, die Besitzverhältnisse bzw. Ablösung.

5.3 Die Polizei- und Militärdirektion oder die Finanzkontrolle des Kantons Bern sind zu Inspektionen aller subventionierten Gegenstände befugt. Die Gesuchsunterlagen sind 5 Jahre, gerechnet ab Eröffnungsdatum des bewilligten Gesuches, aufzubewahren.

6. Jährliche Pro-Kopf-Beiträge

6.1 Ab 1.1.2021 ist im Kantonalen Geldspielgesetz neu auch eine allgemeine Unterstützung der durch Vereine gelebten schweizerischen Volkskultur vorgesehen. Jede BKJV-Gruppe mit Vereinsstatus (d.h. wohl auch die Mehrheit unserer Nachwuchsgruppen) erhält auf Gesuch hin einen alljährlichen Pro-Kopf-Beitrag (max. Fr. 50.-) für alle im Kanton Bern wohnhaften Aktivmitglieder.

6.2 Stichtag für die Erhebung der Aktivmitgliederzahl und Eingabetermin für das Gesuch ist jeweils der 30. April des laufenden Jahres. Das Gesuch muss mittels Online-Formular eingegeben werden:

⇒ <https://www.fobe.sid.be.ch/de/start/lotteriefonds/pro-kopf-beitraege-musik---jodel--und-trachtenvereine.html>

(Onlineformular für den Vereinsbeitrag Musik-, Jodel- und Trachtenvereine)

7. Auszahlung bewilligter Beiträge

7.1 Der Gesuchsteller erhält von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Abteilung Fonds und Bewilligungen, Bereich Lotteriefonds, eine schriftliche Beitragsverfügung.

7.2 Die Auszahlung bewilligter Beiträge aus dem Lotteriefonds an die Gesuchsteller erfolgt direkt durch das finanzkompetente Organ des Kantons Bern.

Bernisch-Kantonaler Jodlerverband

Stephan Haldemann, Präsident

Jürg Wenger, Sachbearbeiter Lotteriefonds